Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/I — 68070 E — Ea 1/69

Bonn, den 8. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über eine weitere Verlängerung der in Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGFL vorgesehenen Frist für das Jahr 1968

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialaussschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine weitere Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGFL vorgesehenen Frist für das Jahr 1968

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 des Rates [3]) müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorlegt werden und muß die Kommission bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres eine Entscheidung in der Sache selbst treffen; Artikel 2 der Verordnung Nr. 409/67/EWG des Rates vom 28. Juli 1967 über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968 [4]) sieht die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Anträge für das Jahr 1968 bis zum 15. Dezember 1967 vor.

Da es der Kommission nicht möglich war, die Prüfung aller Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für das Jahr 1968 termingerecht abzuschließen, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/69 des Rates vom 18. Februar 1969 [5]) der Zeitpunkt, bis zu dem die Kommission über die für das Jahr 1968 eingereichten Anträge eine Entscheidung in der Sache selbst treffen muß, vom 31. Dezember 1968 auf den 31. März 1969 verschoben werden.

Der Kommission ist es jedoch auch nicht möglich, die Prüfung der oben genannten Anträge bis zum 31. März 1969 abzuschließen; es ist daher erforderlich, die vorgeschriebene Frist für die Entscheidung der Kommission auf den 30. Juni 1969 zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Kommission nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG, geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 296/69, über die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968, die ihr innerhalb der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 409/67/EWG vorgesehenen Frist vorgelegt wurden, eine Entscheidung in der Sache selbst treffen muß, wird vom 31. März 1969 auf den 30. Juni 1969 verschoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 289 vom 29. November 1968, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 183 vom 5. August 1967, S. 7

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 19. Februar 1969, S. 1